

„Freunde von EMINED“

Förderverein für EMINED – (Encadrement des mineurs en détention,
Begleitung Minderjähriger in Haft), Yaoundé, Kamerun

Statuten

Artikel 1 – Name und Sitz

„Freunde von EMINED“ ist ein nicht gewinnorientierter Verein, für den die vorliegenden Statuten und subsidiär Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gelten. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Er wurde am 21. September 2016 in Peseux (NE) auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Peseux (Kanton Neuenburg).

ZWECK

Artikel 2 – Motivation

Aus Solidarität mit den minderjährigen Häftlingen in Kamerun und aus Sorge um die prekären Bedingungen, mit denen sie sowohl im Gefängnis wie auch nach ihrer Entlassung konfrontiert sind, ist der Verein bestrebt, der Organisation EMINED (Encadrement des mineurs en détention, Begleitung Minderjähriger in Haft) in Yaoundé das Weiterbestehen zu sichern.

Artikel 3 – Konkrete Ziele

Konkret verfolgt der Verein die folgenden Ziele:

- a. Ideelle Unterstützung und fachliche Hilfe für das Personal von EMINED;
- b. Finanzielle Unterstützung für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche und die Betriebskosten von EMINED;
- c. Information in der Schweiz über EMINED und deren Tätigkeitsbereiche;
- d. Aufbau und Pflege von Beziehungen mit anderen Instanzen, Sponsoren oder Förderern, welche die Arbeit von EMINED unterstützen.

Artikel 4 – Beziehung zu EMINED

Die Unterstützung gegenüber EMINED gibt dem Verein nicht das Recht, EMINED Entscheidungen aufzuzwingen. EMINED bleibt eine unabhängige Organisation.

MITTEL

Artikel 5 – Herkunft der Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Spenden und Legaten;
- Projektpatenschaften;
- öffentlichen und privaten Zuwendungen;
- allen weiteren rechtmässigen Quellen.

Die Mittel werden dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt.

MITGLIEDER

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und den Jahresbeitrag bezahlt, kann Vereinsmitglied werden.

Beitrittsgesuche werden an den Vereinsvorstand gerichtet; dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 7 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand;
- mit dem Ausschluss durch den Vorstand aus „wichtigen Gründen“;
- infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrags während mehr als einem Jahr.

In jedem Fall bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

ORGANE

Artikel 8 – Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle.

Artikel 9 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Sie tritt einmal pro Jahr ordentlichen zusammen. Überdies kann sie bei Bedarf jederzeit ausserordentlich zusammenkommen, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der ordentlichen Generalversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mit. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird jedem Mitglied mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10 – Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- sie wählt die Vorstandsmitglieder;
- sie nimmt Berichte und Jahresrechnungen zur Kenntnis und genehmigt sie;
- sie genehmigt das jährliche Budget;
- sie kontrolliert die Tätigkeit der übrigen Organe, welche sie aus wichtigen Gründen absetzen kann;
- sie wählt die Revisionsstelle;
- sie bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags;
- sie entscheidet über jegliche Änderung der Statuten;
- sie entscheidet über die Aufhebung des Vereins.

Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr und ist neun Mal erneuerbar (Maximum 10 Jahre).

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Er leistet seine Arbeit ehrenamtlich.

Artikel 12 – Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat die folgenden Kompetenzen:

- er erarbeitet Strategien und trifft die nötigen Massnahmen, um die Vereinsziele zu erreichen;
- er informiert die Verantwortlichen von EMINED regelmässig über die Tätigkeit des Vereins und holt bei strategischen Fragen, welche sie betreffen, deren Meinung ein;
- er verwaltet die Vereinsfinanzen;
- er vertritt den Verein nach aussen;
- er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
- er entscheidet über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern sowie über allfällige Ausschlüsse;
- er wacht über die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Liste der Vereinsmitglieder jedem Mitglied auf Wunsch auszuhändigen.

Artikel 13 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer Treuhandgesellschaft.

Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr und ist neun Mal erneuerbar (Maximum 10 Jahre).

Artikel 14 – Kompetenzen der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat folgende Kompetenzen:

- sie prüft jährlich die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung;
- sie verfasst einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 15 – Vertretung

Der Verein haftet mit der Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten / der Präsidentin und eines anderen Vorstandsmitglieds.

Artikel 16 – Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2017.

Artikel 17 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit dem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen entweder EMINED oder einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Die Generalversammlung ernennt die Begünstigten.

*

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche: Bettina Ryser Ndeye.
Bei abweichenden Interpretationen ist die französische Version verbindlich.

Der am 21. September 2016 gewählte Vorstand des Vereins „Freunde von EMINED“:

Daniel Mabongo _____

Raphaël Bayiha _____

Bettina Ryser Ndeye _____